

## Liefer- und Mietvertrag zur Entnahme von Wasser aus Hydranten

Zwischen der Stadtwerke Kusel GmbH, Lehnstraße 32, 66869 Kusel, nachfolgend SW Kusel genannt und \*

---

---

nachfolgend - **Kunde** - genannt, wird folgender Vertrag geschlossen:

\* Bitte vollständige Adresse angeben!

### §1 Gegenstand des Vertrages

1. SW Kusel vermietet an den Kunden zur Entnahme von Trinkwasser aus ihrem Versorgungsnetz das Standrohr Nr. \_\_\_\_\_ mit Wasserzähler Nr. \_\_\_\_\_  
Größe DN \_\_\_\_\_ Zählerstand in m<sup>3</sup> \_\_\_\_\_  
sowie \_\_\_\_\_ St Schieberschlüssel f. Unterflurhydranten.
2. Der Kunde ist berechtigt, über das Standrohr Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz der SW Kusel und der VG Kusel-Altenglan am Standort \_\_\_\_\_ zu beziehen.  
Die Übergabestelle des Trinkwassers befindet sich an der Absperreinrichtung am Unterflurhydranten.
3. Die Verwendung des Standrohres an einem anderen Ort ist nur mit Zustimmung der SW Kusel gestattet. Die Weitergabe der angemieteten Gegenstände an Dritte ist unzulässig. Wird das gemietete Standrohr ohne Genehmigung an anderen Orten als vereinbart eingesetzt, an Dritte weitergegeben oder sonst missbräuchlich verwendet, so ist SW Kusel berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die angemieteten Gegenstände einzuziehen.
4. Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, das Standrohr sowie den Schieberschlüssel für den Unterflurhydranten in ordnungsgemäßen Zustand erhalten zu haben.

### §2 Mietzeit

1. Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tage des Empfangs der angemieteten Gegenstände und endet nach spätestens 14 Kalendertagen. Sofern eine längere Mietzeit erforderlich ist, tauscht der Kunde das Standrohr jeweils nach 14 Kalendertagen bei den Stadtwerken gegen ein

gereinigtes anderes Standrohr aus. Die Zählerstände sind zu erfassen. Der max. zulässige Mietzeitraum beträgt 2 Monate.

2. Der Kunde ist berechtigt, das Standrohr nebst Schieberschüssel ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zurückzugeben und das Vertragsverhältnis zu beenden, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.
3. Bei Ablauf der Eichgültigkeit des Wasserzählers im Jahr \_\_\_\_\_ ist das Standrohr innerhalb dieses Jahres, spätestens bis Oktober zurückzugeben.

### **§3 Mietpreis, Trinkwasserpreis, Abrechnung**

1. Für die Vermietung des Standrohres und des Schieberschlüssels für den Unterflurhydranten berechnet SW Kusel gelten die Preise gem. den Allgemeinen Bedingungen der Stadtwerke für die Vermietung von Standrohren in der jeweils geltenden Fassung. Diese sind dem Vertrag beigelegt.
2. Neben der Miete wird der tatsächliche Verbrauch von Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz gemäß der jeweils gültigen Preisregelung in Rechnung gestellt.
3. **Sofern der Mietzeitraum über den Jahreswechsel hinweggeht, zeigt der Kunde das Standrohr jährlich spätestens zum 20.12. bei den SW Kusel vor. Auf der Grundlage des erfassten Zählerstandes erhält der Kunde eine Rechnung für den zurückliegenden Zeitraum für Miete und Trinkwasser. Geht die Zählerstandsmeldung des Kunden nicht rechtzeitig ein, so schätzt SW Kusel den Trinkwasserverbrauch. Hierzu wird von 300 Liter pro Kalendertag ausgegangen.**
4. Die endgültige Rechnungsstellung erfolgt schriftlich nach Rückgabe der angemieteten Gegenstände. Rechnungen sind jeweils ohne Abzug von Skonto innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
5. SW Kusel ist berechtigt, die Mietpreise zu ändern. Preisänderungen werden dem Kunden mindestens vier Wochen vor in Kraft treten schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Kunde berechtigt, diesen Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Erfolgt bis zum mitgeteilten Termin der Preisänderung keine Rückgabe der angemieteten Gegenstände, so wird der geänderte Tagesmietpreis wirksam.

### **§4 Sorgfalts- und Anzeigepflichten, Haftung**

1. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die angemieteten Gegenstände sachgerecht benutzt und nicht beschädigt werden. Die Funktionstüchtigkeit, insbesondere des Wasserzählers und der Sicherung gegen Wasserdiebstahl, darf nicht beeinträchtigt werden.
2. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Dritte durch die Benutzung des Standrohres und des Schieberschlüssels für den Unterflurhydranten nicht zu Schaden kommen. Der Kunde stellt SW

Kusel und die VG Kusel-Altenglan von allen eventuell im Zusammenhang mit der Benutzung des Standrohres und des Schieberschlüssels gegen SW Kusel geltend gemachten Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

3. Der Kunde hat Standrohr und Schieberschlüssel in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Verschmutzt zurückgegebene Standrohre und Schieberschlüssel werden auf Kosten des Kunden gereinigt.
4. Verlust, Beschädigungen oder Störungen der angemieteten Gegenstände sowie Beschädigungen des Unterflurhydranten sind SW Kusel unverzüglich anzuzeigen. Bei Wasserverlust schätzt SW Kusel den von der Messeinrichtung nicht erfassten Trinkwasserverbrauch nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
5. Der Kunde haftet für den Verlust und alle schuldhaft verursachten (auch durch Frosteinwirkung entstandenen) Beschädigungen der angemieteten Gegenstände sowie für Schäden an Unterflurhydranten, Leitungseinrichtungen oder dem Hydrantenschacht. SW Kusel stellt dem Kunden im Schadensfall eine schriftliche Rechnung.
6. Der Kunde versichert, eine verantwortliche Fachkraft, die im Umgang mit Standrohren und UF-Hydranten ausgebildet ist, vorzuhalten und diese mit der Benutzung zu beauftragen.

#### **§5 Sicherheitsleistungen**

1. Der Kunde hat vor der Aushändigung des Standrohres und des Schieberschlüssels eine **Kaution in Höhe von 1500,00 € (Wasserschalter Qn2,5)** zugunsten SW Kusel zu entstehenden Ansprüche der SW Kusel. Über die Einzahlung dieser Kaution erhält der Kunde eine Bescheinigung (Kautions-Hinterlegungsschein).
2. SW Kusel ist berechtigt, Forderungen, die sie gegen den Kunden während oder nach Beendigung des Vertrages im Zusammenhang mit demselben erlangt, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, aus der Kaution zu erfüllen. Diese hat der Kunde während der Vertragsdauer wieder auf den vereinbarten Kautionsbetrag aufzufüllen.
3. Die hinterlegte Kaution wird an den Kunden auf das unten angegebene Konto zurück überweisen, wenn:
  - die Rechnung für Miete und Trinkwasser bezahlt ist
  - die Fehlerfreiheit der angemieteten Gegenstände feststeht
  - im Schadensfall die Schadensrechnung beglichen ist
  - der Kautions-Hinterlegungsschein im Original vorliegt.

#### **§ 6 Kanalbenutzungsgebühren**

1. Das Abwasser auch der VG Kusel-Altenglan, Abwasserwerk Teilbereich Kusel, Marktplatz 1, 66869 Kusel erhebt eine Kanalbenutzungsgebühr auf Grundlage der jeweils gültigen Satzung über die Entwässerung. Die Stadtwerke Kusel melden den entstanden Bezug über den

Hydranten grundsätzlich an das Abwasserwerk zur Berechnung der Abwassergebühren.  
Freistellungen von Kanalbenutzungsgebühren dann bei der VG Kusel, Abwasserwerk,  
Herr Steffen Decker, 06381 / 60 80 – 519 oder  
Frau Anna-Lena Hellwig, 06381 / 60 80 – 520  
zu beantragen.

Der Antrag muss bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres erfolgen, um bei der  
Abrechnung für das Ausleihjahr berücksichtigt zu werden.

### **§7 Weitere Vertragsbestimmungen**

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten im Übrigen die „Verordnung über  
Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ („AVBWasserV“) vom 20. Juni 1980  
(BGBl. I, 750ff.) nebst den „Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Kusel GmbH“ zur  
AVBWasserV und das Preisblatt in Ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Gerichtsstand ist Kusel, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

### **§8 Bankverbindung**

Die Rücküberweisung der Kautions bzw. des Restbetrages erfolgt auf folgendes Konto:

\_\_\_\_\_  
Konto Inhaber

\_\_\_\_\_  
Bankname / BIC

\_\_\_\_\_  
IBAN

Kautions i.H.v. \_\_\_\_\_ €

in bar erhalten \_\_\_\_\_  
Stadtwerke Kusel GmbH

### **Eigenerklärung**

**Hiermit wird erklärt, dass der unterzeichnende Bevollmächtigte in den ordnungsgemäßen  
Gebrauch des Standrohrs und die Bedienung eines Hydranten unterwiesen ist und als  
verantwortliche Fachkraft für den Auf- und Abbau sowie die Bedienung des Standrohrs  
zuständig ist.**

Kusel, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Stadtwerke Kusel GmbH

\_\_\_\_\_  
Kunde / Bevollmächtigter

# Standrohr-Rückgabe

---

Ausleiher / Kunde

---

verantwortliche Fachkraft

Standrohr-Nr.: \_\_\_\_\_

Zähler – Nr.: \_\_\_\_\_

Rückgabe am \_\_\_\_\_, Stand \_\_\_\_\_, Verbrauch \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>,

Kusel den, \_\_\_\_\_

Verbrauch bestätigt \_\_\_\_\_

---

Stadtwerke Kusel GmbH

---

Kunde/Bevollmächtigter

Anlage:

- Hinweise zur Verkehrssicherung
- Merkblatt zur Bedienung von Unterflurhydranten
- Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Kusel für die Vermietung von Standrohren.